

RS Vwgh 2002/5/15 2002/08/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2002

Index

19/05 Menschenrechte

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §9 Abs3;

MRK Art8;

Rechtssatz

Beim VwGH sind keine Bedenken entstanden, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 3 AIVG im Hinblick auf Art. 8 MRK verfassungswidrig sein könnte. Gemäß Art. 8 MRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. In diese Grundrechte wird nicht dadurch eingegriffen, dass eine Verpflichtung zur Annahme einer Arbeit bei sonstiger Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosengeld besteht. Die Möglichkeit, eine Lebensgemeinschaft zu führen, wird dadurch nicht unterbunden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080064.X03

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at